

PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)
- in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) -
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V. (JGHV)

AUSSTELLUNGS-ORDNUNG

- Stand: 2010-



AUSSTELLUNGS-ORDNUNG

*Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2010
in Hofbieber-Langenbieber.*

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit	3
§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Antragstellung	3
§ 3 Terminschutz	4
§ 4 Programm, Meldeformulare und Katalog	4
§ 5 Zulassung von Hunden	4
§ 6 Zulassung von Ausstellern	5
§ 7 Meldung	6
§ 8 Meldegelder	7
§ 9 Haftung	7
§ 10 Pflichten und Rechte des Ausstellers/Vorführers	7
§ 11 Hausrecht	8
§ 12 Personen im Ring	9
§ 13 Klasseneinteilung und Versetzen	9
§ 14 Formwertnoten und Beurteilungen	11
§ 15 Platzierungen	11
§ 16 Verspätet erscheinende Aussteller	11
§ 17 Bekanntgabe von Bewertungen	12
§ 18 Zulassung von Zuchtrichtern	12
§ 19 Pflichten des Zuchtrichters	12
§ 20 Zuchtrichterwechsel	12
§ 21 Zuchtrichter-Anwärter	13
§ 22 Zuchtrichterspesen	13
§ 23 Vergabe von Titeln und Anwartschaften	13
§ 24 Zuchtgruppen-Wettbewerb	15
§ 25 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb	15
§ 26 Paarklassen-Wettbewerb	16
§ 27 Veteranen-Wettbewerb	16
§ 28 Sonderschauen	16
§ 29 Kennzeichnung	17
§ 30 Ordnungsbestimmungen	17
§ 31 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	17
§ 32 Schlussbestimmung	18
§ 33 Inkrafttreten	18
Anmerkung	18

Präambel

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Männer und Frauen, siehe Anmerkung am Schluss dieser Ausstellungsordnung.

§ 1 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

Rassehunde-Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Parson Russell Terriern im Eigentum in- oder ausländischer Personen dienen.

Folgende Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH):

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen
2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen
3. Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des PRTCD e.V. (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen)

Nur bei diesen unter 1. - 3. genannten Rassehunde-Ausstellungen ist eine Vergabe von Anwartschaften für die von der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) gleichermaßen anerkannten nationalen Titel „Deutscher Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (PRTCD)“ zugelassen.

Internationale Rassehunde-Ausstellungen mit Vergabe des CACIB bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch die F.C.I.. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH am Sitz seiner Geschäftsstelle eine Termenschutzstelle. Vorbereitung und Ablauf regeln sich nach den Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung.

Neben den oben genannten Rassehunde-Ausstellungen veranstaltet der PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (nachfolgend PRTCD genannt) Zuchtschauen, die der Zuchtzulassung dienen. Auf diesen Zuchtschauen (ZS) werden die Hunde weder platziert noch können sie Anwartschaften auf nationale oder internationale Titel erringen.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Antragstellung

Es werden unterschieden:

1. Spezial-Ausstellungen (PRT SpA) des PRTCD,
2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen,
3. Internationale Rassehunde-Ausstellungen (CACIB),
4. Zuchtschauen zur Zuchtzulassung (ZS) PRTCD

Zu 1.: Für die Durchführung von Spezial-Ausstellungen (PRT SpA) ist der PRTCD zuständig. Über die Zulassung entscheidet der PRTCD in eigener Verantwortung. Auf einer SpA darf die Anwartschaft auf das VDH-Championat nicht vergeben werden, wenn der Termin mit dem Termin einer Internationalen Rassehunde-Ausstellung in der Bundesrepublik innerhalb von 200 km (Luftlinie) kollidiert. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen an den VDH gerichtet werden.

Zu 2. und 3.: Das Verfahren regelt die VDH-Ausstellungs-Ordnung.

Zu 4.: Die Landesgruppen des PRTCD können Zuchtschauen zur Zuchtzulassung (ZS) veranstalten. Die Termine sind dem Hauptzuchtwart zu melden.

§ 3 Termenschutz

Für die unter § 2.2. und § 2.3. genannten Rassehunde-Ausstellungen gelten die Vorschriften der VDH-Ausstellungs-Ordnung. Termenschutz für die unter § 2.4. genannten Zuchtschauen zur Zuchtzulassung erteilt der Hauptzuchtwart des PRTCD.

SpA und ZS benachbarter Landesgruppen müssen mindestens zwei Wochen auseinander liegen, ansonsten ist die Zustimmung des LG-Vorsitzenden der zuerst gemeldeten SpA und oder ZS erforderlich.

§ 4 Programm, Meldeformulare und Katalog

1. Das Programm muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Termine, Tagesplan, Zuchtrichter und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.
2. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.
3. Als Meldeformular soll der einheitliche Vordruck des VDH Verwendung finden.
4. Mit Ausnahme der Zuchtschauen zur Zuchtzulassung ist die Anfertigung eines Kataloges vorgeschrieben. Die Art und Ausführung regelt die VDH-Ausstellungs-Ordnung. Jeder Aussteller bei einer SpA ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.
5. Es gilt die Einteilung des jeweils gültigen F.C.I.-Reglements. Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.
6. Auf sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere auf Programmen, Meldeformularen und Katalogen, ist deutlich hervorzuheben, dass die Veranstaltung vom VDH, bei Internationalen Rassehunde-Ausstellungen von der F.C.I., genehmigt und geschützt ist.

§ 5 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Parson Russell Terrier, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der Ausstellung vollenden.
2. Zuchtschauen zur Zuchtzulassung (ZS) werden nur Hunde zugelassen, die
 - a) am Tage der Bewertung mindestens 12 Monate und einen Tag alt sind, und
 - b) einen Wesenstest des PRTCD mit Erfolg absolviert haben.
3. Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde.

Es gilt ein Ausstellungsverbot für folgende Hunde aus dem In- und Ausland, wenn

- a) die Ohren kupiert sind und/oder
- b) die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).

4. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Bewertungen, Titel und Titel-Anwartschaften sind abzuerkennen, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.
5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen ausgestellt werden.
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen und Paarklassen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.
Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH/PRTCD geschützten Rassehund-Ausstellungen belegt werden.

§ 6 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.

Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Für Zuchtrichter-Anwärter gilt § 6 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend.

4. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehund-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins nach Anhörung bestätigt hat. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Verbandsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
5. Kommerzielle Hundehändler dürfen an VDH-Ausstellungen nicht teilnehmen.

§ 7 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühren. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer diese Ausstellungs-Ordnung (ASO) als für sich verbindlich an.
2. Doppelmeldungen sind unzulässig.
3. Die F.C.I. schreibt ein einheitliches Bestätigungsformular zum Start in der Gebrauchshundklasse verbindlich vor. Meldungen für die Gebrauchshundklasse werden nur akzeptiert, wenn der Aussteller eine Kopie dieses einheitlichen Bestätigungsformulars seiner Meldung beifügt. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt. Das Bestätigungsformular zum Start in der Gebrauchshundklasse wird für deutsche Aussteller ausschließlich von der VDH-Geschäftsstelle ausgestellt.
Diese Bestätigung ist für jeden Hund, der auf einer Internationalen und Nationalen Ausstellung sowie auf einer termingeschützten SpA in der Gebrauchshundklasse starten soll, erforderlich; auch im Ausland.
4. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin rechtmäßig abgegeben.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den selbigen.

§ 8 Meldegelder

1. Das Meldegeld für Rassehunde-Ausstellungen nach §2.1.-3. (Katalogschauen) setzt sich zusammen aus:

1. Klassengeld,
2. Ausstellungsbeitrag,
3. Katalogpreis.

Der Ausstellungsbeitrag wird durch die jeweils gültige VDH-Gebühren-Ordnung geregelt. In der Bemessung des Klassengeldes sind die Ausstellungsleitungen frei, doch sollten örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Es ist zulässig, bei Meldungen für mehrere Hunde Nachlässe zu gewähren, doch ist die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen (z.B. Mitglieder eines Vereins gegenüber Nichtmitgliedern) verboten. Für den Zuchtgruppenwettbewerb setzt die Ausstellungsleitung die Teilnahmegebühr fest.

2. Für Zuchtschauen zur Zuchtzulassung (ZS) setzt der Vorstand in Übereinstimmung mit den Landesgruppen des PRTCD das Meldegeld bundeseinheitlich fest.
3. Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
4. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Ausstellungsobmann des VDH im Zusammenwirken mit dem Hauptgeschäftsführer des VDH und dem jeweiligen Leiter der Ausstellung festzulegen. Sie darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass sie nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.
Für Zuchtschauen zur Zuchtzulassung (ZS) des PRTCD regelt dies die Zuchtschaulitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des PRTCD.
Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der jeweiligen Ausstellungsleitung, bei der Bundessieger- und Europasiieger-Ausstellung Dortmund.

§ 9 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 10 Pflichten und Rechte des Ausstellers/Vorführers

1. Die Aussteller/Vorführer erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.
2. Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die zur Ausstellung angenommenen Hunde sind innerhalb der im Programm und in der Annahmestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

4. Ausgestellte Hunde dürfen die Ausstellung vor Veranstaltungsschluss grundsätzlich nicht verlassen.
5. Die Original-Ahnentafeln der gemeldeten Hunde sowie die Original-Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sind auf Anforderung vorzulegen, der Nachweis etwaiger Titel ist ggf. zu erbringen.
6. Bei Zuchtschauen zur Zuchtzulassung (ZS) ist die Original-Ahnentafel unaufgefordert vorzulegen. Die auf ZS vergebenen Formwertnoten müssen in die Ahnentafel eingetragen werden.
7. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Personen deutlich sichtbar zu tragen.
8. Jede Form von „double handling“, d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von einer Bewertung ausgeschlossen werden.
9. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Gleiches gilt für das Halten eines Hundes an einem sog. Galgen. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden.
10. Eine Bewertung ist abzuerkennen, wenn sie durch falsche Angaben, Veränderungen und/oder Eingriffe erschlichen wurde. Gleiches gilt, wenn ein bewerteter Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt wird.
11. Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titel und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich der Ausstellungsleitung unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von drei Meldegebühren zu melden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde binnen 2 Tagen (Poststempel) nach Ende der Veranstaltung schriftlich beim VDH eingelegt worden ist. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Für die Aberkennung und Entscheidung über Beanstandungen ist der VDH-Ausstellungs-Ausschuss zuständig, der nach Anhörung des Justitiars endgültig entscheidet. Bei Abweisung der Beschwerde verfällt das Sicherheitsgeld zu Gunsten des Veranstalters.

§ 11 Hausrecht

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

§ 12 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 13 Klasseneinteilung und Versetzen

Die Klasseneinteilung ist dem vom Veranstalter herausgegebenen Meldeformular zu entnehmen.

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

Für Spezial-Ausstellungen (SpA) gilt folgende Klasseneinteilung:

1. Jüngstenklasse 6-9 Monate
2. Jugendklasse 9-18 Monate
Im PRTCD ist auch in der Jugendklasse die höchstmöglich Formwertnote
Vorzüglich (V)
3. Zwischenklasse* 15-24 Monate
4. Offene Klasse* ab 15 Monate
5. Gebrauchshundklasse* ab 15 Monate
In der Gebrauchshundklasse können ausschließlich PRT mit den
folgenden vom PRTCD/JGHV anerkannten Prüfungs-/
Leistungskennzeichen gemeldet werden:
BP / EF / ED in Verbindung (in Kombination) mit JP / ZP / GP / SwP /
VSwP. Meldungen für die Gebrauchshundklasse werden nur akzeptiert,
wenn der Aussteller eine Kopie des einheitlichen Bestätigungsformulars
seiner Meldung beifügt (§ 7.3). Die für eine Meldung in der
Gebrauchshundklasse vorgeschriebene Bestätigung muss von einer der
F.C.I. angeschlossenen Organisation verliehen und spätestens am Tage
des offiziellen Meldeschlusses bestätigt worden sein. Ein entsprechender
Nachweis ist dem Meldeschein beizufügen. Fehlt der Nachweis wird der
Hund in die Offene Klasse versetzt.
6. Championklasse* ab 15 Monate
Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen
Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler
Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I.
anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub und/oder VDH)
- bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH
Europasieger“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer

Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehundeausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierfür ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

7. Ehrenklasse

Anlässlich von Rassehundeausstellungen nach § 2.1 - 3. kann eine „Ehrenklasse“ eingerichtet werden. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der F.C.I.“ bestätigt wurde. Die Bestätigung des Internationalen Schönheitschampion ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teil.

8. Veteranenklasse - ab vollendetem 8. Lebensjahr

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Rassehundeausstellung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde erhalten keine Formwertnote, sie werden platziert. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teil.

Auf Internationalen Rassehundeausstellungen gibt es zusätzlich einen Veteranen-Wettbewerb, an dem der Beste Veteran jeder Rasse teilnimmt. Bei Nationalen Rassehundeausstellungen und Spezialausstellungen ist es dem Veranstalter freigestellt, ob er zusätzlich zur Veteranenklasse einen Veteranen-Wettbewerb durchführt.

Die Einrichtung der Klassen 2., 3., 4., 5. und 6. ist für alle Rassehundeausstellungen verbindlich vorgeschrieben.

Reihenfolge des Richtens:

Veteranen-, Ehren-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse.

Die Offene Klasse muss jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

* Vergabe CAC und Res.CAC:

Die V1 Hunde aus den Klassen aus Ziff. 3., 4., 5., 6. konkurrieren um das CAC bzw. Res.CAC, d.h. es kommt nur ein CAC bzw. ein Res.CAC zur Vergabe, getrennt nach Rüden und Hündinnen. Auf Internationalen Rassehundeausstellungen erhält automatisch der CAC Hund das CACIB. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Es besteht kein Rechtsanspruch seitens der Aussteller auf Anwartschafts- bzw. Titelvergabe.

§ 14 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Veranstaltungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngsten-Klasse:

vielversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

ohne Bewertung	Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
Zurückgezogen	Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.
nicht erschienen	Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 15 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden nur 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.
3. Die Beschränkung der Platzierungen hat auf die Vergabe von Ehrenpreisen bzw. Ehrengaben durch die Ausstellungsleitung und Sonderleitung keinen Einfluss.

§ 16 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 17 Bekanntgabe von Bewertungen

1. Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.
2. Auf Zuchtzulassungs-Zuchtschauen wird keine Platzierung vorgenommen.

§ 18 Zulassung von Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen vom VDH und/oder der F.C.I. geschützten und auf allen vom PRTCD veranstalteten Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Ausländische Zuchtrichter dürfen nur bei erteilter „Freigabe“ durch ihre Dachorganisation tätig werden. Die Bedingungen für Antrag und Freigabe sind in den Durchführungsbestimmungen „Freigabe und Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des Ausschusses für Zuchtrichter) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.
2. Die Veranstalter von Rassehunde-Ausstellungen / die Ausstellungsleiter haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.
Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Hunde (Anzahl) vom Ausstellungsleiter mitzuteilen. Desweiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.

§ 19 Pflichten des Zuchtrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

§ 20 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 21 Zuchtrichter-Anwärter

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des PRTCD zugelassen werden. Zuchtrichter-Anwärter haben sich rechtzeitig bei der Ausstellungsleitung schriftlich anzumelden. Weiteres regelt die VDH Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

§ 22 Zuchtrichterspesen

1. Die Spesen für Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen werden durch den VDH-Vorstand festgelegt und den Ausstellungsleitungen bekannt gegeben.
2. Spesen für die Tätigkeit auf Spezial-Ausstellungen und Zuchtschauen im PRTCD werden in Anlehnung an die Vorgaben des VDH vom PRTCD festgesetzt.

§ 23 Vergabe von Titeln und Anwartschaften

1. Der PRTCD kann jährlich eine Clubsiegerschau (gemäß § 2, Abs. 1. ASO) durchführen oder durchführen lassen. Ort, Termin und Veranstalter werden vom Vorstand des PRTCD nach Vorlage von Bewerbern bestimmt.

Die Titel „Clubsieger PRTCD“ und „PRTCD Club-Jugendsieger“ werden auf dieser Ausstellung nur an Hunde vergeben, die im PRTCD gezüchtet wurden und deren Eigentümer Mitglied im PRTCD sind. Sollte der Hund sich im Besitz mehrerer Personen befinden, so müssen alle als Eigentümer genannten Personen Mitglieder im PRTCD sein.

Die Titel „Clubsieger PRTCD“ bzw. „PRTCD Club-Jugendsieger“ berechtigen nicht zum Start in der Championklasse.

Den Titel „PRTCD Club-Jugendsieger“ erhält auf dieser Ausstellung der beste Jungrüde / die beste Junghündin. Der Titel kann mit der Formwertnote „V“ bzw. „SG“ vergeben werden und ist an das Jugend-CAC gekoppelt.

Den Titel „Clubsieger PRTCD“ erhält der beste Rüde / die beste Hündin, ermittelt aus der Veteranen-, Ehren-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund- und Offenen Klasse. Die Vergabe der Titel-Anwartschaften und Titel fällt in die Zuständigkeit des amtierenden Zuchtrichters. Das Mindestalter ist grundsätzlich beim Jugendsieger auf 9 Monate und beim Sieger auf 15 Monate festgesetzt.

2. Vergabebestimmungen für den Titel „Deutscher Champion (PRTCD)“
Der Titel „Deutscher Champion (PRTCD)“ kann nur durch mindestens vier Anwartschaften (CAC) unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen. Die Frist gilt durch ein zusätzliches Res. CAC als gewahrt.

Die Anwartschaften können nur in der Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund- und Offenen Klasse auf termingeschützten Ausstellungen innerhalb des Wirkungsbereichs des VDH vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Der Titel kann nur einem PRT zuerkannt werden, dessen Abstammung lückenlos über mindestens drei Generationen in einem VDH/F.C.I.

anerkannten Zuchtbuch nachgewiesen ist und dessen Eigentümer Mitglied im PRTCD ist.

Der Titel wird zuerkannt, wenn mindestens eine Anwartschaft auf Nationalen und Internationalen (CACIB) Ausstellungen im VDH-Bereich erworben wurde.

Die restlichen drei Anwartschaften können auf Spezial- Ausstellungen des PRTCD in mindestens zwei verschiedenen Landesgruppen oder bei weiterem Richten auf Nationalen und Internationalen Ausstellungen im VDH-Bereich erworben sein.

Für den zweitbesten Rüden oder die zweitbeste Hündin kann die Reserve-Anwartschaft (Res.CAC) vergeben werden, wenn sie in der jeweiligen Klasse mindestens die Note „V2“ erhalten haben. Die Vergabe der Reserve-Anwartschaften liegt in jedem Fall im Ermessen des Zuchtrichters und muss analog zur Vergabe des Res.-CACIB vorgenommen werden.

Das Res.CAC kann zu einem vollen CAC aufgewertet werden wenn der für das CAC vorgeschlagene PRT am Ausstellungstag bereits „Deutscher Champion (PRTCD)“ ist, bzw. sämtliche Bedingungen zur Zuerkennung des Titels erfüllt hat.

Der PRTCD erkennt vergleichbare Anwartschaften (CAC), die auf Sonderschauen bei Internationalen Zuchtschauen innerhalb des VDH-Bereichs oder auf Spezial-Zuchtschauen anderer dieser Rasse im VDH betreuender Rassehunde-Zuchtvereine erworben wurden, an und bezieht sie in seine Titelvergabe mit ein, wenn die Anwartschaften durch einen Spezialzuchtrichter dieser Rasse vergeben wurden.

Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (PRTCD)“ dürfen am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ nur einmal und nur von einem - die jeweilige Rasse betreuenden - Verein verliehen bekommen.

Der Titel „Deutscher Champion (PRTCD)“ wird bei Erfüllung der Vergabebestimmungen durch den PRTCD zuerkannt. Der Titel wird in der Vereinszeitschrift des PRTCD veröffentlicht und dem Eigentümer des Hundes wird auf schriftlichen Antrag die entsprechende Urkunde und der Pokal übersandt.

3. Vergabebestimmungen für den Titel „PRTCD Jugend-Champion“

Der Titel „PRTCD Jugend-Champion“ kann nur durch mindestens 4 Anwartschaften (Jgd.-CAC) unter 3 verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaften können in der Jugendklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen innerhalb des Wirkungsbereichs des VDH vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ oder „Sehr Gut 1“ bewertet worden sein muss. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Die Anwartschaften können auf Spezial-Ausstellungen des PRTCD oder bei weiterem Richten auf Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich erworben sein.

Für den zweitbesten Rüden und die zweitbeste Hündin kann die Reserve-Anwartschaft (Res.Jgd.CAC) vergeben werden. Das Res.Jgd.CAC kann zu einem vollen Jugend-CAC aufgewertet werden, wenn der für das Jgd.CAC vorgeschlagene PRT am Ausstellungstag bereits „PRTCD Jugend-Champion“ ist, bzw. sämtliche Bedingungen zur Zuerkennung des Titels erfüllt hat.

Der PRTCD erkennt vergleichbare Anwartschaften (Jgd.CAC), die auf Sonderschauen bei Internationalen Rassehunde-Ausstellungen innerhalb des VDH-Bereichs oder auf Spezial-Ausstellungen anderer dieser Rasse im VDH betreuender Rassehunde-Zuchtvereine erworben wurden, an und bezieht sie in seine Titelvergabe mit ein, wenn die Anwartschaften durch einen Zuchtrichter dieser Rasse vergeben wurden.

Anwartschaften auf den Titel „PRTCD Jugend-Champion“ dürfen am gleichen Tag und Ort nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann nur einmal den Titel „PRTCD Jugend-Champion“ erhalten.

Der Titel „PRTCD Jugend-Champion“ wird bei Erfüllung der Vergabebestimmungen durch den PRTCD zuerkannt. Der Titel wird im offiziellen Mitteilungsblatt des PRTCD veröffentlicht und dem Eigentümer des Hundes wird auf schriftlichen Antrag die entsprechende Urkunde übersandt.

4. Vergabebestimmungen für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“
Der VDH stellt für alle Rassen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ regelt sich nach den jeweils gültigen Verleihungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“.
5. Die Auswahl der für das CACIB in Vorschlag zu bringenden Hunde richtet sich nach den Bestimmungen der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).

§ 24 Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Es ist den Veranstaltern freigestellt diesen durchzuführen. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein.

Alle gemeldeten Zuchtgruppen nehmen am Zuchtgruppen-Wettbewerb teil. Auf Rassehunde-Ausstellungen, bei denen nicht mehr als 30 Zuchtgruppen gemeldet sind, kann der Zuchtgruppen-Wettbewerb in einem Bewertungsvorgang durchgeführt werden. Auf Rassehunde-Ausstellungen, bei denen mehr als 30 Zuchtgruppen gemeldet sind, kann der Zuchtgruppen-Wettbewerb in zwei Bewertungsvorgängen vorgenommen werden. Für den Zuchtgruppen-Wettbewerb sind Nachmeldungen am Tage der Zuchtschau möglich.

§ 25 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Es ist den Veranstaltern freigestellt diesen durchzuführen. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

Als Nachzuchtgruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Eine solche Nachzuchtgruppe besteht aus mindestens einem Elternteil und mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen

zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

§ 26 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Es ist den Veranstaltern freigestellt diesen durchzuführen. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein.

§ 27 Veteranen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde in diesem Wettbewerb erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter sollten die Veteranen dem Publikum besonders vorstellen. Die besten Veteranen werden platziert (1-3).

§ 28 Sonderschauen

Der PRTCD ist bestrebt, anlässlich von Internationalen und Allgemeinen-Rassehunde-Ausstellungen Sonderschauen anzugliedern. Das Verfahren regelt die VDH-Ausstellungs-Ordnung.

1. Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Durchführung folgender Wettbewerbe verbindlich vorgeschrieben:
 - a) Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“
 - b) Wettbewerb „Bester Hund der F.C.I.-Gruppe (BIG)“
 - c) Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellungen“ (BIS)
 - d) Veteranen-Wettbewerb
 - e) Zuchtgruppen-Wettbewerb
 - f) Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
 - g) Paarklassen-Wettbewerb
 - h) Junior-Handling (nach den gültigen Bestimmungen des VDH)
2. Für termingeschützte Spezial-Ausstellungen ist:
 - a) verbindlich vorgeschrieben
 - c) bis h) wird empfohlen

§ 29 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Mitarbeiter im Ring (Sonderleiter, Ringhelfer) wird von der Ausstellungsleitung geregelt.

§ 30 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 1. Verwarnung
 2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
 3. Befristetes Ausstellungsverbot
 4. Unbefristetes AusstellungsverbotMaßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.
3. Als besondere Verstöße werden angesehen:
 1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,
 2. Zuwiderhandlung gegen die Anweisung der Ausstellungsleitung,
 3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
 4. Einbringung eines nach §5 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
 5. Verstoß gegen § 10 Ziff. 4., Ziff. 7. und Ziff. 8.,
 6. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
 7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
 8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch beauftragte Personen, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
 9. Nichtzahlung von Meldegebühren.
4. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins bestätigt.
Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 30 Ziff. 3.8. vorgenommen wurden.
5. Das Verfahren bei Verstößen dieser Ausstellungs-Ordnung regelt die VDH-Ausstellungs-Ordnung.

§ 31 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 32 Schlussbestimmung

1. Der PRTCD erkennt die VDH-Ausstellungs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Sie ist der PRTCD-Ausstellungs-Ordnung übergeordnet.
2. Die vom PRTCD erlassene Ausstellungs-Ordnung (ASO) darf nicht im Gegensatz zur VDH-Ausstellungs-Ordnung stehen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, im Fall von §31, oder bei Änderungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung, sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des PRTCD in Kraft zu setzen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ausstellungs-Ordnung (ASO) tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Ordnung wird auf mindestens 3 Jahre festgesetzt.

Anmerkung

Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache. Im Bereich der Amtssprache vermittelt das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Anspruch auf geschlechtsbezogene Anrede. Sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet werden kann, führt eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung in dieser Satzung zu einer Unleserlichkeit und stellt die Verständlichkeit der Aussagen in Frage. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Hauptsatzung gleichrangig angesprochen und Funktionsbezeichnungen auch in weiblicher Form geführt werden.